



www.drb-nrw.de

29. Jahrgang April 2008

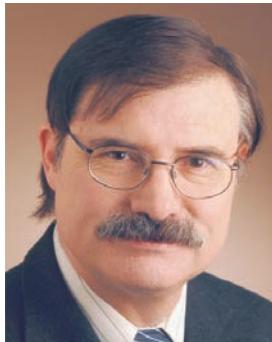
AUSGABE

2

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW
– RiStA –
DEUTSCHER RICHTERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

Wahltag 5.Juni 2008



Unser Team für Ihre Interessen



Der DRB bewegt was!



Wählen bei der
Staatsanwaltschaft

Countdown: Die Uhr tickt!



**Noch 25 Monate
bis zur Landtagswahl**

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568 E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Margret Dichter (VRinLG); Dr. Einhard Franke (DAG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin); Stephanie Kerkering (StAin); Anette Milk (OStAin); Lars Mückner (RAG); Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG); Manfred Wucherpfennig (VRLG). E-Mail: rista@drb-nrw.de

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de Anzeigenerleitung: Petra Hannen, Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507, Anzeigentarif Nr. 19 Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854, Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelfoto: von Gunter H. Fahrion, Stuttgart • **Gestaltung:** Lutz Gathmann, Düsseldorf
Fotos vom STA-Tag: Stephanie Kerkering, Köln

INHALT

Aus der Redaktion	Editorial/Wahlauftruf	3
DRB intern	Jahresgespräch im Justizministerium	4
	Presseerklärungen im Internet	4
	Aus der StA-Kommission	8
Beruf aktuell	Änderungen in den BtM-Verfahren	5
	Personalratswahlen – Abläufe	8
	Interview: Die Arbeit des Bezirkspersonalrates	9
	Der Hauptpersonalrat	10
	„La Dolce Vita“	21
	Staatsanwälte bei Gericht	22
DRB aktuell	Widder-Frau im Wendekreis des Krebses	6
	Der DRB hat erreicht...	11
	Kandidatenliste zur Wahl	12
Aktion: StA-Tag	Aus der Rede des Landesvorsitzenden	14
	Workshop 1: Das Selbstverständnis	15
	Workshop 2: Aufgabenkritik	16
	Workshop 3: Jugendkriminalität	17
Kultur	Matinee „Edvard Grieg“	23
Impressum		2

Ihre Stimmen für die Zukunft – Wählen bei der Staatsanwaltschaft –

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser RIStA-Ausgabe wendet sich der Deutsche Richterbund, der Bund der Richter und Staatsanwälte, in besonderer Weise an die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in unserem Bundesland. Wichtige Ereignisse werfen ihre Schatten voraus. In wenigen Wochen werden nämlich die **Bezirkspersonalräte** und der **Hauptpersonalrat der Staatsanwälte** gewählt.

Ich bitte Sie dringend: Beteiligen Sie sich an diesen Wahlen. Zeigen Sie unserem Dienstherrn durch Ihre Teilnahme, dass und wie wichtig Personalvertretung für Sie ist.

Leider haben wir zwar bisher den **Staatsanwaltsrat vor Ort** noch nicht durchsetzen können. Der DRB-NRW wird seine Bemühungen in diese Richtung aber unablässig fortsetzen und nicht eher ruhen, bis alle Kolleginnen und Kollegen endlich auch vor Ort einen institutionalisierten Ansprechpartner haben. Die Chancen stehen nicht schlecht.

Verbandsintern werden wir im Herbst 2008 durch eine Umbenennung noch deutlicher herausstellen, dass Richter und Staatsanwälte eine angemessene Vertretung im DRB haben. Deshalb sollen die Staatsanwälte in die Namensbezeichnung aufgenommen werden.

Der DRB ist die größte und machtvollste Standesvertretung der Richter und Staatsanwälte in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen. Erinnern Sie sich an den **11. Oktober 2007**: 1.300 Juristen aus dem Rheinland, aus Westfalen und aus dem Ruhrgebiet demonstrierten in Düsseldorf gegen die hohe Arbeitsbelastung und für eine angemessene Besoldung. Kein anderer Juristen-Verband wäre in der La-

ge gewesen, eine solche Veranstaltung zu „stemmen“. **Wir haben damit ein Zeichen gesetzt. Und auf diesem Wege werden wir voranschreiten – als DRB und über unsere Mitglieder in den Personalvertretungen. Auch dafür benötigen wir Ihre Unterstützung.**

Ein Erfolg der Liste des Richterbundes für den Hauptpersonalrat wird der Landesregierung zeigen, dass der DRB die uneingeschränkte Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen hat. Dies stärkt auch das Gewicht unseres Verbandes weit über die Personalrätewahl hinaus in allen Gesprächen mit der Politik in Nordrhein-Westfalen.

Nur ein starker Verband bleibt zukunfts-fähig. Separatistische Abspaltungen haben auf die Dauer keine Chance. Sie schwächen letztlich die Position der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen.

Nutzen Sie die Chance bei den Personalratswahlen und zeigen Sie durch Ihre Beteiligung und Abstimmung der Politik, wer der legitime Ansprechpartner für Sie ist. Wählen Sie die Kolleginnen und Kollegen auf der Liste des DRB.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Aus der Arbeit des Vorstands

Jahresgespräch im Justizministerium

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 6. März 2008 in Düsseldorf, um das anschließende Jahresgespräch mit der Justizministerin und den Mitarbeitern ihres Hauses vorzubereiten.

Die Gelegenheit wurde genutzt, um der Ministerin das von der StA-Kommission erarbeitete Papier „*Effektive Strafjustiz in Zeiten knapper Ressourcen – 23 Punkte für die Zukunft*¹“ zu überreichen. In diesem Papier werden 23 aus der staatsanwalt-schaftlichen Praxis hergeleitete Reformvor-schläge unterbreitet.

Die zwölf Punkte umfassende Tagesord-nung wurde mit der Ministerin in ange-nem sachlicher Atmosphäre abgehandelt. Im Vordergrund standen dabei Fragen der Personalausstattung und Besoldung.

Die wichtigste Neuigkeit vorab: **die Chancen stehen gut, dass der Deutsche Richterbund den für 2008 geplanten Abbau von 78 Richter- und Staatsanwaltsstellen verhindern kann!**

Das Ministerium teilte mit, dass die Er-wirtschaftung der kw-Vermerke gelockert worden sei. Die betreffenden Stellen müs-ten nicht zwingend wegfallen. Wenn das Budget des jeweiligen Bezirkes dies erlaubt, sei es auch möglich, die Stellen zu er-halten und die Kostendifferenz aus dem Budget abzurechnen. Die Budgets seien aber wohl auskömmlich und würden das hergeben. Die Entscheidung, ob überhaupt noch Stellen abgebaut werden müssten, lie-ge damit bei den Oberlandesgerichten.

Auf diese Weise soll auch dem LG Bonn geholfen werden. Wegen des neu in Bonn angesiedelten Bundesamtes für Justiz wird das LG Bonn – Kammer für Handelssachen – besonders mit Widerspruchsverfahren aus dem gesamten Bundesgebiet belastet, bei denen es um Verstöße gegen handels-rechtliche Meldepflichten nach § 335 HGB geht.

Das Ministerium hatte in 2007 und für 2008 im nichtrichterlichen Bereich jeweils 200 befristete Stellen in unbefristete Festan-stellungen umgewandelt. Das wurde vom DRB auch gerade unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten begrüßt. Kritisiert haben wir allerdings, dass das Ministerium diese Maßnahme bei der Diskussion über die Überbelastung der Justiz in der Öffentl-ichkeit als „Schaffung zusätzlicher Stellen“ darstellte. Nun wies das Ministerium darauf hin, dass durch diese haushaltstechnische Stellenverlagerung Raum für die Beschäf-tigung zusätzlicher – nach dem bisherigen Modell: befristeter – Kräfte geschaffen sei. Der Personalbestand könne also in diesem Bereich – wenn auch nicht um insgesamt 400 Stellen – tatsächlich erhöht werden.

Die Ministerin erklärte aber auch, dass sie die Rufe nach mehr Personal nicht so ganz verstehe. Die Eingangszahlen seien im Jahre 2006 in vielen Bereichen gegenüber 2005 rückläufig. Hierzu überreichte das Ministerium eine 6-seitige Statistik. Zudem würden ausscheidende Richter und Staats-anwälte in der Regel kurzfristig ersetzt. Im Übrigen gelte aber das Spargebot des Lan-

desets. Interessant ist, dass im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Frauen-anteil mit über 2/3 deutlich überwiegt, während er bei der StA ausgeglichen ist.

Bei der **Besoldung** machte die JMin deut-lich, dass künftig keine Benachteiligung der Richter und Staatsanwälte gegenüber den Tarifbediensteten mehr erfolgen solle. Die Tarifabschlüsse sollen „eins zu eins“ umge-setzt werden.

Zur Kostendämpfungspauschale wollte sich die Ministerin unter Verweis auf die laufenden Verfahren nicht äußern.

Bei der Anschaffung neuer – digitaler – Diktiergeräte und der Möglichkeit der digi-talen Spracherkennung hat es Probleme ge-gaben. Differenzen mit dem Anbieter der digitalen Diktiergeräte über den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung und auch über die Qualität der angebotenen Geräte führten zur Kündigung des Vertrages. Das habe aus technischen Gründen auch die Kündigung des Vertrages zur Spracherkennung bedingt. Dem Ministerium ist bekannt, dass bei den Diktiergeräten ein kaum noch zu bewältigender Engpass besteht. Wegen der Kündigung sei es aber nun möglich, kurzfristig auf dem freien Markt 500 hochwertige digitale Diktier-geräte ohne Ausschreibung anzuschaffen.

Bei der Digitalisierung des Handelsregis-ters muss noch eine Lösung gefunden wer-den, um Einfälle vorrangig zu bearbeiten. Es geht nicht an, dass erst alle früheren Ein-gänge an der Reihe sind, bevor der Eilantrag beschieden wird.

Probleme der Staatsanwaltschaften durch die Einführung des Systems ACUSTA sieht die JMin als eine Organisationsfrage an. Ggf. sollten behördenübergreifende Bedie-nungs-Workshops durchgeführt werden. Die Ministerin stellte aber auch klar, dass es selbstverständlich sei, dass Staatsanwälte keinesfalls ihre Post selbst eintüten sollten.

Das Problem, dass ACUSTA in einigen Behörden zu langsam läuft, ist dem Minis-terium bekannt. An der Lösung dieses Pro-blems werde gearbeitet.

Der Vorstoß des Landesrechnungshofes, in NRW eine zentrale **Sammelstelle für Geldbußen** zu schaffen, die dann anstelle des Staatsanwaltes oder des Gerichts den Bußgeldempfänger bestimmen soll, wurde einhellig – auch vom Ministerium – abge-lehnt. Eine solche Änderung würde zu-sätzliche Verwaltungskosten verursachen. Die zentralisierte Vergabe der Gelder würde zudem die in Strafverfahren oft mit Bedacht gewählte Verknüpfung von Tat

Presserklärungen im Internet

(www.drb-nrw.de)

Der Richterbund NRW hat sich in den letzten Wochen mit mehreren Presseerklärungen an die Öffentlichkeit gewandt, so u.a.:

- der DRB Berlin zusammen mit dem Deutschen Anwaltverein am 21. Januar 2008 mit der Forderung von Anwälten und Richtern auf Stärkung der Justiz durch bessere Ausstattung und Selbstverwaltung und Ablehnung von populistischen Vorschlägen im Bereich der Jugendkriminalität
- der Verein der Kölner Richter und Staatsanwälte im Landesverband NRW mit einem Aufruf der Präsidenten des OLGs und des LGs Köln, nach dem die Justiz vor dem Kol-laps steht
- der DRB NRW am 7. März 2008 über die Vorlage der 23 Punkte für die Zukunft über die „Effizienz der Strafjustiz in Zeiten knapper Ressourcen“ an das Justizministerium NRW

und Bußgeldempfänger (bei Delikten gegen Kinder z.B. ein Kinderhilfezentrum) unmöglich machen. Auch ist es wichtig, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte in den Zeiten, in denen sich der Staat aus der wirtschaftlichen Unterstützung freier gemeinnütziger Einrichtungen zurückzieht, gerade auch kleine lokale Vereine unterstützen.

Besondere Probleme bereiten weiterhin die Strafverfahren mit Filesharing. Diese zählten 2007 als Wirtschaftsstrafsachen, sodass einige Behörden allein mit den Ermittlungen in den Musiktauschbörsen im Internet Penseln im zweistelligen Bereich erwirtschaftet haben. Das JM arbeitet an einer Korrektur dieser „Verwerfung“.

Zum Stand der Novellierung des LRiG erklärte die Ministerin, dass der Entwurf in Arbeit sei, der insbesondere auch den **Staatsanwaltsrat an den Basisbehörden** vorsehe, so dass das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten könne. Damit würde der DRB eine weitere wichtige Forderung durchsetzen!

1 Das Papier ist im Internet: www.drb-nrw.de abrufbar.

Änderungen in den BtM-Verfahren

Mehrarbeit ohne Ende – Kosten? keine!

Mit den seit Oktober 2007 geltenden **neuen Richtlinien zur Anwendung des § 31 a BtMG** ist wieder einmal Mehrarbeit auf die Strafjustiz verlagert worden, ohne dass hierfür ein personeller Ausgleich geschaffen oder zumindest vom weiteren Stellenabbau durch die im Jahr 2008 zu erwirtschaftenden „kw-Stellen“ abgesehen wurde. Die geänderten Richtlinien erlauben nunmehr – verkürzt dargestellt – im Regelfall nur noch Einstellungen gemäß § 31 a BtMG bei erwachsenen Cannabiskonsumenten bis zu einer Menge von sechs Gramm. Andere Betäubungsmittel sind ebenso ausgenommen wie eine folgenlose Einstellung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Bis-her haben viele Staatsanwaltschaften im Sinne des Ziels der Richtlinien ihre Ressourcen auf die Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels konzentriert und zur Entlastung bei Konsumenten großzüig von § 31 a BtMG Gebrauch gemacht. Die Neuregelung hat dazu geführt, dass im Bereich der Konsumentenverfahren nur noch jedes fünfte einer Einstellung wie bisher zugänglich ist. Eine Auswertung erfolgter § 31 a-Einstellungen über ein Quartal vor Inkrafttreten der neuen Richtlinien ergab, dass bei einer mittelgroßen StA etwa 250 Ermittlungsverfahren pro Quartal nicht mehr wie bisher einer Einstellung gemäß § 31 a BtMG zugeführt werden können. Obwohl sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren nicht verändert hat, ist die Folge eine erhebliche Zusatzbelastung der Staatsanwaltschaften und Strafrichter, die eine Vielzahl zusätzlicher Anklagen und Hauptverhandlungen zu leisten haben. Hauptverhandlungen, zu denen der Angeklagte im ersten Anlauf nicht kommt, mit der Folge des Erlasses eines Haftbefehls und eines weiteren Termins, mit dem nicht seltenen Ergebnis der Verurteilung zu einer kurzen Freiheitsstrafe ohne Bewährung aufgrund der einschlägigen Vorerkenntnisse über den Angeklagten, mit der Folge, dass die Ladung zum Strafantritt entweder nicht zugestellt werden kann oder der Verurteilte sich nicht stellt, dem anschließenden Erlass

eines Vollstreckungshaftbefehls und der Verbüßung der Strafe. Obwohl dieser bei-spielhaft gezeichnete Verlauf mit Anklageerhebung, Gerichtsverhandlung und Strafvollstreckung keine Seltenheit ist, spricht die Begründung der Richtlinien von keinen Mehrkosten, die auf den Landeshaushalt zukommen.

Ebenso wird wieder einmal stillschweigend darüber hinweg gegangen, dass die

erscheint die Förderung von Drogenkonsumräumen mit erheblichen finanziellen Mitteln, wenn der einen Meter vor der Tür des Konsumraumes angetroffene Heroinabhängige nunmehr strafrechtlich belangt werden muss und im Regelfall nicht mehr von § 31 a BtMG profitieren kann. Die in den neuen Richtlinien formulierten Ziele, der Pönalisierung therapiebedürftiger Betäubungsmittelkonsumenten zu begegnen, die Staatsanwaltschaften zu

Keine Anklagen, Auflagen!

... das war die Reaktion von JMin Roswitha Müller-Piepenkötter beim Jahrestreffen mit dem Richterbund auf unsere Kritik, der neue Erlass werde bei Staatsanwaltschaften und Gerichten zu erheblicher Mehrarbeit führen. Die Ministerin erklärte, der Erlass sei keine Aufforderung, derartige Delikte verstärkt anzuklagen. Vielmehr gehe es darum, dass gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden auch geringfügige Btm-Vergehen nicht folgenlos, sondern nur gegen Auflagen eingestellt werden sollten.

Grundlage für die PEBB\$Y-Basiszahl für Betäubungsmitteldelikte durch die Änderung der Richtlinien nachträglich weggefallen ist. Mit 68 Minuten liegt die Basiszahl für Btm-Verfahren erheblich unter allen Basiszahlen für allgemeine Straftaten. Dies erklärt sich bei der Erhebung durch die hohe Anzahl von Einstellungen gemäß § 31 a BtMG, die nur eine kurze Bearbeitungsdauer erforderten, keine Gerichtsverhandlung nach sich zogen und so die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Betäubungsmitteldelikte erheblich senkten. Durch die Änderung der Richtlinien, die einen Großteil der Einstellungen nicht mehr erlaubt und zu arbeits- und zeitintensiveren Verfahrensabschlüssen und zur vermehrten Teilnahme der StA an Hauptverhandlungen führt, ist die Grundlage der alten Basiszahl für die Staatsanwaltschaften nicht mehr gegeben.

So lobenswert der Ansatz der neuen Richtlinien ist, jugendliche und heranwachsende Beschuldigte aufgrund besonderer Gesundheitsgefahren und des Erziehungsgedankens mit Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 2 und 3 JGG statt einer folgenlosen Einstellung gemäß § 31 a BtMG zu belegen, so unbefriedigend

entlasten und die vorhandenen Ressourcen auf die Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels zu konzentrieren, werden jedenfalls mit weniger Personal, das sich vermehrt um Konsumenten statt um Händler kümmern muss, nicht erreicht. ■

Wer PebbSY immer noch für ein nettes Spielzeug der Justizverwaltung hält, liegt ganz falsch. Bei PebbSY I, der ersten Aufschreibung, wurden die Kolleg-innen an den Pilot-Staatsanwaltschaften und -Gerichten gebeten, den Arbeitszeitaufwand für jedes Verfahren, jede Recherche und jedes Telefonat gesondert und detailliert schriftlich in Minuten festzuhalten.

Pleiten, Pech und Pannen

Wie das so geht, wenn die Verwaltung einem zusätzlichen und durchaus lästigen Aufgaben aufs Auge drückt: Trotz vieler Ermahnungen und Hinweise haben nicht alle Kollegen die Angelegenheit gleich ernst genommen. Dem Vernehmen nach war man an den beteiligten OLGs – wie immer – sehr, sehr sorgfältig, während vor allem mancher beteiligte Richter an der Basis die Sache im Drange seines Massengeschäfts nicht so ernst nahm: „Was soll's, wenn da was unter den Tisch fällt, landet ja doch in einer Ministerialenschublade...“

Weit gefehlt: Die Jahresarbeitszeit in Minuten, geteilt durch die jeweilige Zeitvorgabe der jeweiligen „Produkte“ ergibt das richterliche Normpensum. Das war der Witz an der Sache – und zugleich die Crux. Das

PebbSY, die Zweite

Aufschreiben unter Berücksichtigung der persönlichen nicht selten hart am Rande der ZPO/FGG liegenden Bewältigungsstrategien für den übervollen Aktenbock führte besonders bei den Amtsrichtern zu extrem knappen Normzeitvorgaben für die Produkte. Damit wird gleichwohl seit 2005 über PebbSY der gesamte Personalbedarf aller Staatsanwaltschaften und Gerichte gesteuert. Kritik wird abgebügelt: Ihr habt die Vorgaben ja selbst geliefert!

Anders als vom JM erwartet, kamen trotz der teilweise fahrlässigen Aufschreibung deutliche Überlasten heraus, so dass eigentlich Personal hätte eingestellt statt abgebaut werden müssen. Aber das ist eine andere Geschichte.

Wir können auch anders

Nun steht angesichts der zwischenzeitlichen ZPO-Reform und anderer allzu offensichtlicher Ungereimtheiten eine erneute Aufschreibrunde an, die aber lediglich Zivil-, Register-, Nachlass- und Insolvenzsachen erfasst. In NRW sind folgende

Gerichte als Pilotgerichte vorgesehen: OLG Düsseldorf, LG Düsseldorf, Wuppertal, AGe Kleve, Essen, Münster, Arnsberg, Bielefeld, Köln und Siegburg sowie aus der Sozialgerichtsbarkeit das LSG und die SG Aachen und Duisburg.

In unserem eigenen Interesse müssen alle Beteiligten die Angelegenheit ernst nehmen. Hier soll nicht dem Aufschreiben des extensiven Toilettengangs als Bibliotheksrecherche das Wort geredet werden. Das Problem liegt zumindest bei den Amtsgerichten in all den Tricks und Notmaßnahmen (etwa im Hinblick auf die gesetzlich geforderte Güteverhandlung), um bei der Fülle der Fälle gleichwohl nicht unterzugehen. Aufgeschrieben werden sollte nicht, wie man mit Tricks a limine oder gar contra legem zeitlich ein 130 %-Pensum „schafft“, sondern die Zeit, die der korrekte Verfahrensgang benötigt. Helfen Sie mit, sprechen Sie betroffene Kollegen an, die RiStA nicht lesen und RiStA 2/2001 und die Ergebnisse zur ersten PebbSY-Runde in RiStA 3/2002 – im Internet unter www.drb-nrw.de nachlesbar – nicht mehr in Erinnerung haben, damit das Ergebnis von PebbSY II wirklich das abbildet, was der Gesetzgeber von uns verlangt.

Widder-Frau im Wendekreis des Krebses

Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter feierte am 3. 4. 2008 ihren Geburtstag. Ministerpräsident Jürgen Rüttgers überbrachte kein Geschenk, gratulierte aber brieflich. Nachdenklichkeit und Zukunftssorgen führten bei der Justizministerin zu einem Selbstgespräch, das RiStA abhörte.

Unsere Justizministerin ist ein Widder. Das wussten Sie schon? Jetzt aber bitte ehrlich bleiben. Na gut, Sie hatten es im Kalender eingetragen: 3. 4. – Geburtstag Roswitha Müller-Piepenkötter. Aber wieso wussten Sie, dass Ihre oberste Dienstvorgesetzte ein Widder, besser eine Widder-Frau ist, obwohl Sie doch stets erklären, von Sternkreiszeichen keine Ahnung zu haben? Viel näher hätte es gelegen, Sie hätten die Waage assoziiert. Schließlich ziert Justitia die Waage, nicht der Widder, auch nicht eine Widder-Frau. Aber Waage war gestern, will heißen vor dem 24. 6. 2005. An diesem Tag mutierte die Richterin am OLG Düsseldorf zur Justizministerin. Dies geschah also im Zeichen des Krebses. Seitdem wissen wir, welche Bedeutung der Wendekreis des Krebses wirklich hat. Henry Miller konnte es nicht einmal ahnen!

Damals waren wir noch der Meinung, MP – so unser redaktionelles Kürzel – werden nicht mutieren. Jedenfalls glaubten wir,

das Chamäleon werde nicht ihr Lieblingstier (siehe RiStA 4/2005 S. 2). Nein, wir haben ihr das putzige Tierchen nicht zum Geburtstag geschenkt. Zwischenzeitlich haben

nicht kennen muss. Jürgen versucht sich in diesen Tagen als Banksanierer, aber er hat ein Problem mit den Nullen.

Barbara wird ihm im Sommer Nachhilfeunterricht erteilen, damit er Helmut, seinem Finanzminister, erklären kann, wie viele Nullen 3 Milliarden haben. Die braucht er für die WestLB, vielleicht auch mehr. Da bleibt kein Geld für ein Geburtstagsgeschenk. Deshalb ging Roswitha in diesem Jahr leer aus. Aber sie hat sich brav bei Jürgen dafür bedankt, dass er trotz aller Widrigkeiten brieflich an sie gedacht hat. Das ist tatsächlich beachtlich, weil Jürgen – Sie ahnen es – ein Krebs ist. Zeitgenossen dieses Sternzeichens gelten gemeinhin als vergesslich. Stimmt, werden Sie sagen. Schließlich weiß er heute nicht mehr, was er den Untertanen der Widder-Frau vor der letzten Landtagswahl versprochen hat. Wortsbruch nennen wir das, und wir vergessen das bis zur nächsten Landtagswahl nicht!



wir nämlich erfahren, dass sie diese wandlungsfähige Kreatur bereits am 3. 4. 2006 zum 56. Geburtstag von Jürgen erhalten hat. Sie kennen doch Jürgen? Das ist der Regierungsstammvater mit dem adentalen Sigmatismus, eine Sprachstörung, die man

Das Geburtstagskind Roswitha ist noch frisch im politischen Geschäft. Daher schenkte sie den Wünschen von Jürgen dem Krebs tatsächlich Glauben:

„... wünsche ich Dir weiterhin Kraft und Ausdauer im Tagesgeschäft...“ Erst im abendlichen Remscheider Kreis schwante ihr die politische Übersetzung: „... und hoffe ich, dass Du in den restlichen 25 Monaten Deiner Amtszeit nicht weiterhin für negative Schlagzeilen sorgst, schließlich geht es um mein und Dein politisches Überleben ...“

Dabei hat sie im Wendekreis des Krebses doch schon sehr viel gelernt. Schnell hatte sie begriffen, dass die Distanz in Düsseldorf zwischen Martin-Luther-Platz (JM) und Cecilienallee (OLG) nur wenige hundert Meter beträgt, dass aber die Ontologie des Geistes von sehr vielen Aszendenten und Deszendenten geprägt wird.

Noch am 8. 1. 2008 hatte sie die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Karthaus formuliert:

„Die personelle Ausstattung der Amtsgerichte in NRW ist auch nach Abschluss des in den nächsten zwei Jahren anstehenden Personalabbaus auskömmlich“ (LT-Drs. 14/5954). Damit hatte sie nun doch wirklich nicht nur hellseherische Fähigkeiten, sondern auch Wendekreismentalität bewiesen. Schließlich definieren die Rüttgerschen „Eckpunkte zur Justizpolitik“ (dort Abschnitt 4. „Gewaltenteilung leben“): **„Das Justizministerium hat die Aufgabe, für alle fünf Gerichtsbarkeiten, die Staatsanwaltschaften, den Strafvollzug die jeweils optimalen Bedingungen für ihr Tätigwerden zu schaffen und zu erhalten.“** Im Jahresgespräch mit ihren ehemaligen Kolleginnen und Kollegen vom DRB-Landesverband am

6. 3. 2008 hatte sie deutlich gemacht, dass das Lamentieren über zu wenig Personal der Grundlage entbehre, weil die Eingangs-zahlen rückläufig seien. Es gelingt mir also – so sinniert sie – dem Justizvolk die Gleichung optimal = auskömmlich zu verkaufen und dennoch ist Jürgen, der Krebs, mit mir nicht zufrieden. Soll er doch erst einmal die Nullen erlernen!

Das Geburtstagskind gerät ins Grübeln: Muss man sich mit 58 Jahren diesen Job überhaupt noch antun? Sollte ich nicht zu mindest meine früheren Kollegen warnen und ihnen deutlich machen, dass sie frühzeitig und konsequent politisches Denken lernen müssen? Sie darauf hinweisen, dass brave Richter und Staatsanwälte lernen müssen, sich gelegentlich eben doch Ge-genargumenten zu verschließen, dass nicht nur Moderations-, sondern auch Konflikt-fähigkeit gelernt und geübt werden muss, dass überhaupt Konflikte zuweilen auch dazu da sind, dass man sie austrägt? Aber würden die Kollegen ihr das abnehmen und wenn ja, würden sie sich auf den Weg machen? Täten sie es, würde ihr Ministerjob nicht einfacher. Das hatte sie unangenehm zu spüren bekommen an diesem unsäglichen Protesttag im Oktober 2007 in Düsseldorf. Mehr als 1300 Richter und Staats-anwälte waren gekommen, um ihr, der Widder-Frau, die Stirn zu bieten. Auch die Gerichtspräsidenten hatten bei einer Be-sprechung im JM den Aufstand geprobt, so dass die Kälte des Weltraums zu spüren ge-wesen war.

Aber dann hatten sich alle wieder brav auf ihre richterlichen „Tugenden“ besonnen und sich widerspruchslös in die Mehrarbeit bei sinkenden Realeinkommen begeben. Im Moment also – so konkludiert sie – gibt es keinen Grund zur Aufgabe des Minister-postens. Schwieriger könnte es zum 60. Geburtstag aussehen. Wenn Richter, Staats-anwälte, Beamte und Angestellte die politi sche Auseinandersetzung wirklich gelernt, wenn sie die Gleichung optimal = auskömmlich als grob fehlerhaft erkannt haben sollten und den Konflikt durch Ankreuzen auf dem Wahlzettel lösen würden, hätte Jürgen der Krebs und damit auch sie, die Widder-Frau, keine Chance mehr. Aber das wäre immer noch besser als eine vorzeitige abrahamitische Lösung des Stammvaters Jürgen: Abraham opferte bekanntlich einen Widder, weil Gott ihm geboten hatte, Isaak zu schonen (Genesis 21,13). Der Widder konnte sich dem Zugriff Abrahams nicht entziehen, weil er sich im Gestrüpp verfan-gen hatte. ■

Aus der Staatsanwaltskommission NRW

Am 17. 1. 2008 ging es in Duisburg zunächst um die Vorbereitung des 1. StA-Tags am 28. 2. 2008.

Das 23-Punkte-Papier zur Effektivität der Strafjustiz wurde als tragfähiger Kompromiss positiv angenommen und OStA Johannes Schüler nochmals für seine aufopferungsvolle Arbeit gedankt.

Die gegenwärtige sächliche Ausstattung der Polizei fand erhebliche Kritik: Weil die Auswertung von PC-Daten im KRIPO-Bereich in der Regel ein Jahr dauert, werden

die Abschlüsse der Ermittlungsverfahren verzögert und die lange Verfahrensdauer wirkt sich strafmildernd für die Täter aus. Ähnlich verhält es sich mit Wirkstoffgutachten im BtM-Bereich oder bei waffenrechtlichen Beurteilungen. Auch im DNA-Bereich gibt es erhebliche Probleme, insbesondere Verzögerungen dadurch, dass das LKA externe Institute beauftragt und die StA vertröstet, auf die Dauer bis zur Erledigung keinen Einfluss zu haben. Die StAkom hält insoweit nachhaltige Verbesserungen für nötig. Die StA braucht auch eine Liste des

LKA in Bezug auf zertifizierte Privatinstitute für DNA-Untersuchungen.

Im neuen Strafvollzugsgesetz in Niedersachsen sollen Opfer künftig in Kenntnis gesetzt werden über Entlassungen und Vollzugslockerungen von Straftätern. Dies begrüßte die Kommission, forderte aber eine praxisgerechte Ausgestaltung: Eine solche Regelung sollte zunächst auf Gewalt- und Sexualstraftaten beschränkt werden. Die Polizei soll bei der ersten Zeugenvernehmung danach fragen, ob der Wunsch nach Benachrichtigung besteht. Über IGVP kann dieser Hinweis dann in MESTA eingepflegt werden.

Wir Staatsanwälte wählen!

Am 5. Juni 2008 stehen die Wahlen zu den Personalvertretungen der Staatsanwälte an. Der Deutsche Richterbund, der Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, beteiligt sich dabei wieder mit vielen engagierten Kandidaten und einer attraktiven Liste, um an die Wahlerfolge vor vier Jahren – der Deutsche Richterbund stellte dabei die Mehrzahl der erfolgreichen Kandidaten zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte – anzuknüpfen.

Für die vielen jüngeren Kolleg-inn-en, die jetzt „Erstwähler“ sein werden, hier die Antwort auf die Frage:

Was wird jetzt eigentlich gewählt?

Das LandespersonalvertretungsG (LPVG) sieht für die Personalvertretung der Staatsanwälte in NRW drei Bezirks-Personalräte und einen Haupt-Personalrat vor.

Dabei vertreten die Bezirkspersonalräte (**BPR**) jeweils die StAe eines GStA-Bezirkes gegenüber ihrem GStA. Der BPR Hamm hat derzeit neun, die BPR Düsseldorf und Köln haben jeweils sieben Mitglieder.

Der Hauptpersonalrat (**HPR**) vertritt alle StAe des Landes NW gegenüber dem JM. Derzeit hat er 13 Mitglieder.

Nicht zur Wahl stehen Personalräte für Staatsanwälte auf der Ebene der einzelnen Behörden. Ein **örtliches** Mitbestimmungsgremium auf der Ebene der einzelnen StAen wird vom Richterbund seit Jahren gefordert, es gibt dieses für die Staatsanwälte kurioserweise jedoch bisher nicht! Personalräte bei den Staatsanwaltschaften existieren zwar, vertreten aber nicht die StAe, sondern **ausschließlich die anderen Bediensteten** (Amtsanwälte, Rechtspfleger, Wirtschaftsreferenten und den gesamten nichtjuristischen Bereich, egal ob Beamte oder Angestellte).

Die fehlende Mitbestimmung der StAe auf der Behördenebene entspricht keineswegs einer modernen Auffassung von Mitbestimmung und Dienstrecht. Sie ist auch nicht einmal zweckmäßig. Im Gegenteil, seit im Rahmen der „Neuen Steuerungsmodelle“ eine Kompetenzverlagerung von den Mittelbehörden in die einzelnen Staatsanwaltschaften (z. B. im Budgetrecht) stattgefunden hat, ist die StAe in der Praxis nicht mehr in der Lage, die eigene Interessen zu vertreten. Das ist ein großer Fehler, der die StAe in ihrer Positionierung stark einschränkt.

den hat, ist die Lücke, die hier klafft, besonders augenfällig geworden.

Umso wichtiger ist es bei dieser Sachlage für jeden Einzelnen, bei den Neuwahlen des HPR und der BPR mit seiner Stimmabgabe für Mitbestimmungsorgane zu sorgen, die die Interessen der Kollegenschaft wirkungsvoll vertreten können. Der BPR mag „fern“ erscheinen, weil er nicht bei der eigenen Behörde, sondern auf der Ebene des GStA angesiedelt ist. Es handelt sich aber dabei um unsere **primäre** Vertretung, um das Organ, das unsere Interessen vor Ort vertritt!

Und auch der HPR, der sich in der Landeshauptstadt „abgehoben“ mit dem Ministerium auseinandersetzt – auch er ist ein Organ, das maßgeblichen Einfluss auf unser tägliches Leben nimmt. Man denke nur an die in den letzten Jahren vorgenommenen Neuerungen im IT-Bereich, die fast alle durch die Beratungen des HPR gegangen sind!

Wählen Sie!

Je höher die Wahlbeteiligung, umso stärker die Personalräte, umso wirkungsvoller die Interessenvertretung!

Personalratswahlen in Stichworten

Abordnung:

Innerhalb der ersten sechs Monate bleibt die Wahlberechtigung bei der alten Dienststelle erhalten, danach ist man bei der neuen Dienststelle wahlberechtigt.

Abwesenheit, vorübergehende:

Bei Erkrankung, Mutterschutz, Urlaub, Tagungsteilnahme etc. bleibt das Wahlrecht erhalten.

Beurlaubung:

Wer am Wahltag mehr als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist, verliert das passive Wahlrecht. Das aktive

Wahlrecht bleibt dagegen 18 Monate lang erhalten.

Bezirkspersonalrat:

Die Bezirkspersonalräte vertreten jeweils die StAe eines GStA-Bezirkes gegenüber dem GStA.

Hauptpersonalrat:

Er vertritt alle StAe des Landes NW gegenüber dem JM.

Stimmabgabe:

Sie erfolgt schriftlich und geheim, in der Regel per Briefwahl.

Wahlperiode:

Vier Jahre.

Wahlrecht, aktives:

Wahlberechtigt ist, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt und mit den Aufgaben eines StA betraut ist, also auch die Assessoren. Sie müssen aber seit mindestens sechs Monaten mit den Aufgaben eines StA betraut sein. Ausnahmen: Behördenleiter, deren ständige Vertreter und Personaldezentanten.

Wahlrecht, passives (= Wählbarkeit):

Folgt im Prinzip dem aktiven Wahlrecht, aber man muss seit mindestens sechs Monaten mit mindestens einer 2/5-Stelle beschäftigt sein. Ausnahmen: siehe unter „**Beurlaubung**“.

Am Beispiel des BPR Köln Die Arbeit des Bezirkspersonalrates

Interview mit OStA Rainer Wolf, StA Köln, seit mehr als zwölf Jahren Mitglied und in wechselnder Reihenfolge Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Bezirkspersonalrates in Köln

RiStA: Wie setzt sich der BPR in Köln derzeit zusammen?

Wolf: Zur Zeit kommen bei insgesamt sieben Mitgliedern zwei aus Bonn, eines aus Aachen, drei aus Köln und eines von der Generalstaatsanwaltschaft.

RiStA: Welche Aufgaben nimmt der BPR wahr?

Wolf: Wesentliche Aufgabe ist zunächst die Mitwirkung am Verfahren bei Beförderungen von Kollegen. Zwar entscheidet letztlich der Hauptpersonalrat, indes wird auch auf der Bezirksebene die Frage der Beförderungen diskutiert, die Vergleichsgruppe der Bewerber genau analysiert und eine Abstimmung herbeigeführt. Damit diese auf Bezirksebene nicht durch eine vorherige Entscheidung des Hauptpersonalrates (HPR) ins Leere läuft, werden auch die Beratungstermine der Gremien zeitlich so abgestimmt, dass die Entscheidung und die Argumente des BPR auf Ebene des HPR noch Gehör finden und in die jeweilige Entscheidung einfließen können. Bislang kam es hierbei auch noch nicht zu Diskrepanzen.

Darüber hinaus ist der BPR auch nach der Änderung des Personalvertretungsrechts (LPVG) in NRW noch zwingend zu beteiligen am Verfahren der Verplanung eines Assessors, an der Frage der Abordnung eines Kollegen zur Erprobung, sowie bei der Abordnung zu Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen.

Letzteres ist deshalb von Bedeutung, weil über die Teilnahme an Fachtagungen der einzelne Kollege zum einen seine Interessenschwerpunkte anschaulich belegen, er so aber auch Gründe schaffen kann, die z.B. seinen Einsatz in einer von ihm angestrebten Sonderzuständigkeit fördern und somit Vorteile gegenüber anderen Kollegen verschaffen können.

Zunehmender Beratungsbedarf entsteht bei der Frage der Abordnung der Kollegen zur Erprobung. Es ist eine sehr diffizile Abwägung zu treffen zwischen der nunmehr nach der geltenden ErprobungsAV vorrangig zu berücksichtigenden fachlichen Eignung nach dem Leistungsprinzip und dem

Dienst- und Lebensalter der jeweils auch in Frage kommenden Kollegen, gerade weil durch diese Abordnung die Möglichkeit der Beförderung maßgeblich vorgezeichnet wird bzw. für andere hinausgeschoben oder gar verhindert wird. Die Entscheidungen in diesem Punkt sind deutlich komplizierter geworden und betreffen die Zukunftsplanung vieler Kollegen äußerst nachhaltig.

RiStA: Zu welchen weiteren Fragen ist es sinnvoll, den BPR anzusprechen, auch wenn dafür vielleicht keine ausdrückliche Zuständigkeit besteht?

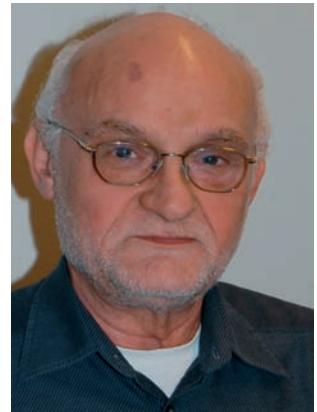
Wolf: Nach der ständigen Praxis im Bezirk Köln ist es sinnvoll, mit Umsetzungswünschen in andere Abteilungen an den BPR heranzutreten. Im Zuge der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Behördenleitungen können diese Wünsche vertraulich kommuniziert werden. Missverständnissen oder dem Bekanntwerden entsprechender Wünsche zur Unzeit kann auf diesem Wege vorgebeugt werden.

RiStA: Wie stellt sich die konkrete Mitarbeit im BPR dar?

Wolf: Wir leisten sehr viel Lesearbeit. Auch bei Anlässen, in denen keine originären Zustimmungsbefugnisse des BPR bestehen, sind vielfältige Erlasse zu lesen und in ihren Folgen zu durchdenken, zudem findet ein reger Informationsaustausch mit den Behördenleitungen statt. Dabei kommt es vor, dass der BPR um eine Stellungnahme zu bestimmten Fragen wie z.B. anstehenden Dienstvereinbarungen auf Landesebene oder Pensenbemessungen gebeten wird; manchmal meldet sich der BPR auch von selbst zu Wort, um Klärungsbedarf anzumelden und auf künftige Problemfelder hinzuweisen.

Über die Lesearbeit hinaus tagt der BPR einmal monatlich, hinzu kommen die vierteljährlichen Pflichtbesprechungen mit dem Generalstaatsanwalt, wobei man sich stets bemüht, die Termine für diese zusammenzulegen mit einer der Monatsbesprechungen, damit die Kollegen von auswärtigen Behörden so wenig Reiseaufwand wie möglich betreiben müssen.

Einmal jährlich findet in jeder der Behörden des Bezirks eine Teilarbeitsversammlung statt, darüber hinaus gibt es einmal jährlich ein Treffen der drei BPR des Landes mit dem HPR in Düsseldorf.



Insgesamt ist die Mitarbeit deshalb durchaus mit einem gewissen nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden.

RiStA: Wie gestaltet sich derzeit die Zusammenarbeit mit den Behördenleitungen – auch unter Berücksichtigung der Änderung des LPVG?

Wolf: Im Bezirk der GStA Köln funktionierte die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Behördenleitungen in der Vergangenheit gut, ist aber bestimmt noch weiter ausbaufähig. Bislang gehe ich davon aus, dass im Hinblick auf die Gesetzesänderung die nunmehr aus dem Zuständigkeitskatalog gestrichenen Sachverhalte, also insbesondere die Frage von Umsetzungen innerhalb der Behörde, dennoch weiterhin Gegenstand der bewährten Kommunikation bleiben, so ist es jedenfalls angekündigt. Das wäre auch für die Akzeptanz der zu treffenden Entscheidungen in der Kollegenschaft weiterhin sehr förderlich.

RiStA: Besteht denn auch eine solche Mitwirkung bzgl. der Belange der Assessoren?

Wolf: Diesbezüglich besteht ganz eindeutig nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung keinerlei Zuständigkeit des BPR, eine Vertretung der Proberichter durch den BPR ist generell nicht installiert worden. Dennoch wurde der BPR bislang über die vertrauensvolle Zusammenarbeit durch die Behördenleitungen in die Entscheidungen einbezogen, indes ohne Veto-Recht und ohne formelle Abstimmung. Ziel war auch hier immer eine einvernehmliche Regelung. Bewährtes sollte unbedingt erhalten bleiben.

RiStA: Wäre denn aus Ihrer Sicht eine Vertretung der Assessoren wünschenswert?

Wolf: Selbstverständlich wäre das wünschenswert, eine Erweiterung der Zuständigkeit auf die Belange der Assessoren würde ich sehr begrüßen. Jedoch ist dies schon seit Jahrzehnten Thema gewesen, es wurde sogar ein Klageverfahren durchgeführt, lei-

der mit negativem Ausgang. Vielleicht bewegt sich in Zukunft noch etwas.

RiStA: Was halten Sie von einer örtlichen, also auf jede einzelne Behörde zugeschnittene Personalvertretung in Form eines „Personalrats vor Ort“?

Wolf: Ich halte das nicht für erforderlich. Angesichts des Aufwands, der schon auf Bezirksebene betrieben wird, und des umfassenden Informationsaustauschs ist der BPR auch über Vorgänge in sämtlichen Behörden des Bezirks in aller Regel informiert und kann sich nötigenfalls die erforderlichen Informationen verschaffen. Die Gründung eines komplett neuen Gremiums würde nach meiner Überzeugung nur zu unnötigem Arbeitsanfall und einer ungerechtfertigten Verzettelung in Zuständigkeitsfragen und Kommunikationsgewirr führen und wäre deshalb wenig hilfreich.

RiStA: Welche Gründe könnten Sie einem Kollegen nennen, sich zur Wahl zu stellen und die Mitwirkung im BPR für sich in Betracht zu ziehen?

Wolf: Im gesetzlich vorgegebenen Rahmen ist der BPR natürlich nicht vergleichbar mit einem Betriebsrat. Man kann also keineswegs „geschichtsträchtig“ agieren und darf nicht die Erwartung hegen, man könnte grundlegende Wandlungen oder gar Umwälzungen in den bestehenden Verhältnissen bewirken.

Indes ist es aber durchaus möglich, gestalterisch die Vorstellungen der Kollegenschaft gegenüber den Behördenleitungen zu vertreten und die rechtlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, sodass durchaus Erfolge im Kleinen zu verzeichnen sind – natürlich in den Grenzen des LPVG. Das bewirkt dann ein zufriedenes Gefühl, in dieser Gestaltung Gutes bewirkt zu haben, das Behördenklima durch die eigene Mitwirkung an den Entscheidungen und die Einbringung der Argumente der Kollegenschaft gefördert und Konflikte entschärft zu haben. Vielfach kann man Entscheidungen der Behördenleitung transparenter machen, deren Akzeptanz fördern und so Enttäuschungen unter den Kollegen verhindern. Das lohnt den Einsatz.

Ich wünsche mir, dass sich bei den kommenden Neuwahlen viele, vor allem jüngere Kollegen zur Wahl stellen.

RiStA: Wir danken Ihnen herzlich für das Gespräch.

**Das Gespräch führte unsere Redakteurin
Stephanie Kerkering, Köln**

Der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte

Die Wahlen zu den Personalräten der Staatsanwälte stehen bevor; dazu ein Beitrag über die Arbeit der Personalräte und des Hauptpersonalrates (HPR) im Besonderen.

Der HPR hat dem Wohle der Kolleginnen und Kollegen zu dienen; er muss aber zugleich die Gewährleistung des Dienstbetriebes im Blick haben, denn dessen reibungsloser Ablauf liegt auch in unserem Interesse als Staatsanwälte. Auf eine vertrauliche Zusammenarbeit sind darum die Leitung der Dienststelle wie auch der Personalrat schon durch das Gesetz (LPVG) verpflichtet. Nach meinem Eindruck werden sowohl der HPR wie auch das Justizministerium diesem Auftrag des Gesetzes gerecht.

Eingeschlossen ist dabei, dass der HPR erforderlichenfalls mit Festigkeit den Standpunkt vertritt, den er im Interesse der Kolleg-innen einzunehmen für geboten hält. Dafür gibt es sicher mehrere Beispiele. Das bekannteste dürfte unsere Haltung als HPR in der Auseinandersetzung um die Einführung des IT-Verfahrens ACUSTA sein. Der eine oder andere mag die im Termin vor der Einigungsstelle vom JM und von uns angenommene Formel für nichtssagend halten. Als Beobachter der weiteren Entwicklung habe ich jedoch den Eindruck, dass mit ihr unseren Interessen als Staatsanwälte so gut wie möglich gedient ist.

Es ist sicher schon deutlich geworden, dass der HPR bei der Wahrnehmung seiner Rechte nicht die Möglichkeit hat, im Sinne eines „do ut des“ Verhandlungen zu führen. Das LPVG sieht abgestufte Beteiligungsrechte – Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung – vor. Zugleich sind Fristen gesetzt, innerhalb derer insbesondere das „stärkste“ Recht der Mitbestimmung wahrgenommen werden muss, soll vermieden werden, dass die Zustimmung des Personalrates fingiert wird. Die Ablehnung der Zustimmung muss zudem begründet werden, soll sie Wirkung haben. Selbstverständlich ist, dass in diesem Verfahren von beiden Seiten das Gespräch gesucht werden kann. Mit der Erklärung, die Ablehnung eines Antrages zu beabsichtigen, kann zudem von beiden Seiten die „förmliche Erörterung“ der Angelegenheit gesucht werden. Dieses Element zur Gewährleistung von Kommunikation ist erfreulicherweise dem „Bemühen um eine Straffung des Mitbestimmungsverfahrens“ durch die Neufassung des LPVG nicht zum Opfer gefallen.

Die Reichweite der genannten Beteiligungsrechte ist nicht abstrakt, offen um-

schrieben, sondern in den §§ 72–75 LPVG stehen jeweils Kataloge von „Geschäften“, bei denen der Personalrat im festgelegten Maß zu beteiligen ist. Der echten Mitbestimmung unterliegen – neben der oben schon am Beispiel von ACUSTA erwähnten Einführung neuer Arbeitsmethoden – auch die Beförderungen in Ämter von R1 mit Amtszulage bis R2 mit Amtszulage, womit zugleich einer der wichtigsten und häufigsten Tagesordnungspunkte der Sitzungen des HPRs genannt ist. Dieser wacht darüber, dass diese Ämter den Kolleg-innen übertragen werden, die – den Beurteilungen der Dienstvorgesetzten zu Folge – nach Leistung und Eignung dafür am ehesten qualifiziert erscheinen. Bei etwaigen Meinungsunterschieden zwischen JM und HPR hat dieser eine wesentlich stärkere Position als die Richtervertreterungen – diese gilt es auch bei zukünftigen Rechtsänderungen zu bewahren.

Ich sehe den Hauptpersonalrat auch als eine Möglichkeit der Vernetzung der Kollegen landesweit. In seinen Beratungen werden der Kontakt und der Austausch über die Grenzen der drei GStA-Bezirke ermöglicht. Denn die Mitglieder in dem Gremium kommen aus allen drei Bezirken zusammen und investieren dazu z.T. erhebliche Zeit allein für die Reise. Der **DRB – Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW** – trägt dazu schon durch die Aufstellung seiner Liste mit Vertretern aus allen drei Bezirken bei.

Könnte man diese Aspekte eher als informelle Vernetzung bezeichnen, so führen die Bezirkspersonalräte und der Hauptpersonalrat – gleichsam formell – in der Regel ein Mal jährlich eine Besprechung durch, um sich über ihre Arbeit und die gesammelten Erfahrungen auszutauschen.

Nutzen Sie die gute Zusammenarbeit im täglichen Geschäft zwischen den Personalräten, indem Sie Ihre persönlichen Anliegen einem Personalratsmitglied anvertrauen, das prüfen wird, ob die Angelegenheit allein den Bezirk betrifft oder landesweite Auswirkung hat und damit in die Zuständigkeit des HPR fällt.

Indem Sie Ihre Stimme abgeben, unterstützen Sie die Arbeit der Mitglieder der Personalräte. Ihnen gibt eine große Zahl von Wählern selbstverständlich Rückhalt.

Diesen Rückhalt wünsche ich mir und er bitte ihn insbesondere für die Liste des DRB, auf der auch ich kandidiere.

Detlef Nowotsch, Duisburg

Wir haben für Sie erreicht:

- ✓ Die Personalpolitik nachvollziehbar und transparent gehalten
- ✓ Auf die ordnungsgemäße Vergabe von Beförderungsstellen geachtet
- ✓ ACUSTA-Anwendung im Ermessen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- ✓ Berücksichtigung des Eildienstes bei PebbSy
- ✓ Gleichstellung von Staatsanwälten und Richtern bei der computergestützten Fortbildung

Wir wollen für Sie erreichen:

- ! Ehrliche Aufwandsberechnung bei PebbSy-Produkten (§ 31 a BtMG, Urheberrechtsverfahren, usw.)
- ! Sinnvolle Nutzung der IT durch
 - Datentransfer mit dem häuslichen Arbeitsplatz
 - den freien Zugang zu Internet und Email
- ! Aber: Keine Online-Überwachung unserer Arbeit
- ! Keine Strafverfolgung nach Kassenlage

**Wir nutzen das Wissen,
die Kompetenz und die Erfahrung
des größten Berufsverbandes
der Staatsanwälte.**



**Wählen Sie das Team
Deutscher Richterbund!**

Wir kandidieren für den Hauptpersonalrat der Staatsanwälte

Vorschlagsliste des Deutschen Richterbundes – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –



NOWOTSCH, DETLEF

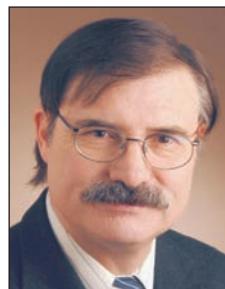
1



Jhg. 1951
Oberstaatsanwalt in
Duisburg
1994 Mitglied des
Gesamtvorstandes
und der StA-
Kommission des
DRB NW
2000 Mitglied und
seit 2006
Vorsitzender des
Hauptpersonalrats
seit 1981 im
Justizdienst

SCHÜLER, JOHANNES

2



Jhg. 1952
Oberstaatsanwalt in
Köln
2000 stv. Vorsitzen-
der des DRB NW
Mitglied der StA-
Kommission des
DRB NW
2005 Mitglied des
Bundesvorstandes
1996 Mitglied des
Hauptpersonalrats
seit 1978 im
Justizdienst

BASTIANS, SUSANNE

3

HÄNSEL, FRANK

4



Jhg. 1962
Staatsanwältin in
Dortmund
seit 1992 im
Justizdienst



Jhg. 1971
Staatsanwalt in
Münster
2004 Mitglied des
Hauptpersonalrats
seit 2000 im
Justizdienst

KLÖVEKORN, SUSANNE

5



Jhg. 1962
Oberstaatsanwältin
in Düsseldorf
2003 Mitglied des
Bezirkspersonalrats
Düsseldorf
2004 Mitglied des
Hauptpersonalrats
seit 1992 im
Justizdienst

WEID, WOLFGANG

6

HARTMANN, JOCHEN

7



Jhg. 1949
Staatsanwalt als
Gruppenleiter in
Siegen
2001 stv. Vorsitzen-
der der Bezirks-
gruppe Siegen
2006 Mitglied des
Hauptpersonalrats
seit 1977 im
Justizdienst

Jhg. 1958
Staatsanwalt in
Duisburg
1989-1991
Rechtsanwalt
2005 Vorsitzender
der Bezirksgruppe
Duisburg
2007 Vorsitzender
der StA-Kommission
des DRB NW
seit 1991 im
Justizdienst

KOCH, STEFANIE

8



Jhg 1963
Staatsanwältin in
Bochum
seit 1993 im
Justizdienst

Dr. HERMESMANN, MICHAEL**9**

Jhg. 1971
Staatsanwalt in Bonn
2007 stv.
Vorsitzender der Bezirksgruppe Bonn
2004 Mitglied des Bezirkspersonalrats Köln
seit 2000 im Justizdienst

TEMMEN, MARTIN**10**

Jhg. 1970
Staatsanwalt in Bielefeld
seit 1999 im Justizdienst

VETTER, RALF**11**

Jhg. 1959
Staatsanwalt als Gruppenleiter in Paderborn
2007 Vorsitzender der Bezirksgruppe Paderborn
seit 1990 im Justizdienst

WOLFRAM, ARNDT**12**

Jhg. 1967
Staatsanwalt in Krefeld
2002 stv.
Vorsitzender der Bezirksgruppe Krefeld
2004 stv. Mitglied des Bezirkspersonalrats Düsseldorf
seit 1998 im Justizdienst

MILK, ANNETTE**13**

Jhg. 1960
Oberstaatsanwältin bei der GStA in Hamm
1995 Mitglied der RiStA-Redaktion
1997 Mitglied des Gesamtvorstandes des DRB NW
1997 Mitglied der StA-Kommission NW
seit 1991 im Justizdienst

SCHROEDER, UWE**14**

Jhg. 1958
Staatsanwalt in Wuppertal
seit 1991 im Justizdienst

VON DEPKA-PRONDZYNSKI, JOHANNES**15**

Jhg. 1955
Staatsanwalt in Bonn
1997 stv. Mitglied des Bezirkspersonalrats Köln
seit 1987 im Justizdienst

CASPERS, MARKUS**16**

Jhg. 1961
Oberstaatsanwalt in Düsseldorf
1996 Vorstandsmitglied in Mönchengladbach
1996-2003 Mitglied des Bezirkspersonalrats Düsseldorf
2000-2003 Mitglied des Hauptpersonalrats seit 1990 im Justizdienst

NEETIX, ELKE**17**

Jhg. 1972
Staatsanwältin in Essen
seit 1999 im Justizdienst

GOLUMBEK, ERWIN**18**

Jhg. 1955
Staatsanwalt in Krefeld
1985/86
Rechtsanwalt
1994-97 Mitglied im Gesamtvorstand
1999-2002 Mitglied StA-Kommission NW
2000 Mitglied des Hauptpersonalrats seit 1986 im Justizdienst

WITTE, BURCHARD**19**

Jhg. 1966
Staatsanwalt in Aachen
2005
Vorstandsmitglied der Bezirksgruppe Aachen
seit 1998 im Justizdienst

STAHL, AXEL**20**

Jhg. 1962
Oberstaatsanwalt bei der GStA in Düsseldorf
2003 Mitglied der StA-Kommission NW
2000-2004 Mitglied der RiStA-Redaktion seit 1994 im Justizdienst

Erster Staatsanwaltstag des DRB in NRW

Einen gelungenen Einstand gab der Deutsche Richterbund, der Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, mit dem von ihm erstmals durchgeführten Staatsanwaltstag in NRW.

Über 100 Kolleginnen und Kollegen sowie eine große Zahl von Gästen aus der Politik mit MdB Andreas Schmidt, dem Justizministerium und den Behördenspitzen fanden den Weg zur Stadthalle in Mülheim/Ruhr. StA Jochen Hartmann, Duisburg, gebührt Dank für seine aufopferungsvolle Organisation.

Die Veranstaltung begann mit den Grußworten des Landesvorsitzenden Jens

Gnisa und des Justizstaatssekretärs Jan Söffing sowie des Stadtdirektors der Stadt Mülheim, Dr. Frank Steinfort, und sie wurde in drei Workshops mit den Themen:

- Selbstverständnis des Staatsanwalts im 21. Jahrhundert (Workshop 1),
 - Aufgabenkritik (Workshop 2),
 - Jugendkriminalität und Jugendgewalt (Workshop 3)
- fortgesetzt.

Deren Ergebnisse wurden später wieder im Plenum vorgetragen. ■



Stadthalle Mülheim

Aus der Rede des Landesvorsitzenden

Der Vorsitzende des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes, VPrLG Jens Gnisa, führte zur Einführung u.a. aus:

Die Staatsanwaltschaften stehen vor besonderen Herausforderungen:

- Die Zahl der zu erledigenden Fälle steigt stetig an. Mussten die Staatsanwaltschaften im Jahr 1990 beispielsweise rd. 801.000 Verfahren gegen namentlich bekannte Personen führen, waren dies im Jahr 2006 fast 1,1 Mio. Dieser deutliche Anstieg muss zudem mit wesentlich weniger Personal in den Serviceeinheiten bewältigt werden.
- Die Arbeit wird inhaltlich schwieriger und anspruchsvoller. Neue technische Entwicklungen, die Globalisierung mit den damit verbundenen internationalen Verflechtungen oder Wirtschaftsstrafprozesse, die sich über Jahre hinziehen, sind nur drei Schlagworte, die diese Entwicklung wiedergeben.
- Die Arbeit der Staatsanwaltschaften rückt immer mehr in den Fokus der Medien und des öffentlichen Interesses. Nunmehr wird sogar teilweise live von den Ermittlungsorten berichtet. Die Maßnahmen werden anschließend auf der Basis gesicherten Halbwissens und mäßig plausibler Spekulationen von Talkshownomaden, die sich einige Tage vorher genau so sicher zum Weltklima, dem Mindestlohn oder der Bankenkrise geäußert haben, kommentiert. Der StA wird dabei nicht nur in seinem Amt, sondern auch als Person wahrgenommen und in die Spekulationen einbezogen.
- Schließlich möchte ich als 4. Punkt eine Kräfteverschiebung innerhalb des rechtsstaatlichen Gefüges ansprechen und zwar

zugunsten der Polizei. Die StA ist nicht nur Anklagebehörde sondern hat die Justizförmigkeit des Ermittlungsverfahrens selbst zu garantieren. Festzustellen ist aber, dass ihre Position gegenüber der Polizei immer schwächer wird. In Massenverfahren findet die Kontrolle regelmäßig erst am Ende des Ermittlungsverfahrens statt. Zudem hat die Polizei eine technische, logistische und personelle Überlegenheit erreicht, die das Kräfteverhältnis immer mehr umzukehren droht.

Wie kann unter diesen Prämissen die moderne Staatsanwaltschaft aussehen – eine Staatsanwaltschaft, die für diese Herausforderungen gewappnet ist?

Mit dem heutigen Tag möchte der Deutsche Richterbund keine Antworten vorgeben, sondern die Diskussion vorantreiben. Es gilt für uns die Erkenntnis, dass die besten Lösungen nicht an grünen Tischen entworfen werden, sondern von der Praxis selbst.

Bei allen Schwierigkeiten und Problemen, die wir haben, bin ich gleichwohl davon überzeugt, dass die Staatsanwaltschaften ein Zukunftsmodell sind. Die Polizei kann allein die Justizförmigkeit des Ermittlungsverfahrens nicht sicherstellen und auch Gerichte brauchen im Strafverfahren die Kontrolle einer objektiven Behörde. Um der Gefahr, unter die Mühlsteine zu geraten, zu begegnen, müssen wir aber noch aktiver als in der Vergangenheit für die Institution Staatsanwaltschaft aber auch für die einzelnen Staatsanwälte eintreten. Das hat sich der Deutsche Richterbund fest vorgenom-

men. Dazu dient der heute erstmals und künftig alle zwei Jahre stattfindende StA-Tag, bei dem die Staatsanwälte gewissermaßen ohne „richterliches Störfeuer“ ihre Probleme diskutieren können.

Alleine werden wir es jedoch nicht schaffen. Wir alle brauchen die Unterstützung der Politik. Hier ist auch in NRW viel zu tun. Ich nenne die personelle Unterbesetzung der Staatsanwaltschaften, eine z.T. mangelhafte technische Ausstattung und ich fordere eine Besoldung, die dem Amt angemessen ist. Es kann nicht richtig sein, dass ein Manager am Tag mehr verdient, als ein Staatsanwalt, der gerade bei ihm durchsucht, im gesamten Jahr oder ein 28-jähriger Lokführer mehr verdient als eine gleichaltrige Staatsanwältin. Ich mahne weiter ein modernes Mitbestimmungs- und Amtsrecht für die Staatsanwälte an. Hier sehe ich die Regierung im Wort.

Mit diesen Forderungen und Mahnungen soll es aber nicht sein Bewenden haben. Wir sind unsererseits bereit, uns zu bewegen, auf die Politik zuzugehen und Vorschläge zu unterbreiten. Deshalb freue ich mich, dass in den heutigen Workshops so wichtige Themen wie die Aufgabenkritik, Jugendkriminalität oder das eigene Selbstverständnis diskutiert werden. Auf die Ergebnisse der Workshops bin ich gespannt.

Wie bei vielen guten Ideen fragt man sich, wieso erst jetzt; wieso hat es einen Staatsanwaltstag in NRW noch nicht vorher gegeben. Ich muss bekennen, dass ich hierauf keine Antwort weiß. In einem bin ich aber sicher: Diese neue Veranstaltung trifft auf eine Marktlücke und wird zu einer festen Institution werden. Dass heute über 100 Staatsanwälte erschienen sind, belegt dies eindrucksvoll. ■

Veränderung muss auch bei uns selbst beginnen

Dieser Satz kann als ein Fazit des Workshops 1 „**Das Selbstverständnis des Staatsanwalts im 21. Jahrhundert – Moderner Strafverfolgungsmanager mit Kompetenz oder bloßer Verwalter und Abwickler von Kriminalität?**“ gelten. Über 40 Kollegen – vom Berufsanfänger bis hin zum Generalstaatsanwalt – diskutierten unter der Leitung von OStA Axel Stahl (GStA Düsseldorf) engagiert und teilweise kontrovers über ein zeitgerechtes staatsanwaltliches Berufsbild. So unterschiedlich die vertretenen dienstlichen Stellungen, so verschieden waren offenkundig die persönlichen Erfahrungen der einzelnen Teilnehmer. Deshalb war es hilfreich, ein von der Workshopleitung entwickeltes Modell der Diskussion vorzustellen, das sich aus folgenden fünf Positionen zusammensetzte:

1. Der Amtswalter, also man selbst,
2. die Kollegen und Vorgesetzten und die Interaktion mit ihnen,
3. die Mitarbeiter und Untergebenen – innerhalb und außerhalb der Justizverwaltung – und die Interaktion mit ihnen,
4. das Arbeitsumfeld und dessen tatsächlicher Organisationsrahmen und schließlich,
5. der uns in verschiedenen Verfahrensrоляen entgegentretende Bürger.

Nicht alle fünf Positionen konnten gleichermaßen intensiv ausgeleuchtet werden, das Modell stellte aber einen Bezugsrahmen dar, zu dem im Verlauf der Diskussion immer wieder zurückgekehrt werden konnte. Der Größe des Workshops und der Kürze der Zeit, insbesondere aber dem Umstand, dass das zu bearbeitende Thema

sehr viel weiter war, als zu Anfang erwartet werden konnte, war es geschuldet, dass dem Plenum letztlich keine ausformulierten Thesen, sondern lediglich eine Ergebnissammenfassung präsentiert werden konnte. Aus dieser sind folgende Aspekte hervorzuheben:

Wir Staatsanwälte sehen uns (immer noch und trotz der bestehenden Arbeitsbe- und zumindest subjektiv so empfundenen Überlastung) in erster Linie und selbstverständlich als engagierte Strafverfolger: Dabei sind wir insbesondere nicht bloß der Exekutive – gleichsam als Erfüllungsgehilfe der Polizei – zugeordnet, sondern immer noch „Herrin des Ermittlungsverfahrens“. Im Verhältnis zur Richterschaft wurde demgegenüber die rhetorische Frage gestellt, ob wir denn dazu da seien, dass die Richter uns lieb hätten: Diese Frage wurde auch angesichts immer geringerer Ressourcen seitens der Justiz einerseits, andererseits der häufig empfundenen materiellen und prozessualen Überlegenheit der „Gegenseite“, die immer häufiger zu einer Verfahrensweise zu zwingen scheint, die lediglich dem Gebot einer so genannten „Verfahrensökonomie“ Rechnung trägt, einhellig verneint. Das berufliche Selbstverständnis ist jedenfalls im Ergebnis in ganz erheblichem Maße von der gesetzlichen Aufgabenzuweisung geprägt. In diesem Zusammenhang wurde wiederholt auch die Forderung nach mehr Selbstbewusstsein formuliert, das dieser Aufgabenzuweisung als „Hüter des Gesetzes“ entspricht.

Damit einher geht die Verpflichtung zur Flexibilität bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben und die Bereitschaft zum Erwerb von weiteren Kompetenzen, aber

auch die Forderung nach Optimierung der von der Justizverwaltung geschaffenen Strukturen, die häufig genug die Aufgabenwahrnehmung erschweren. Weitere Stichworte in diesem Zusammenhang waren „Vorbildfunktion von Vorgesetzten“ und „Entwicklung einer Binnenkultur, geprägt von Anerkennung und Wertschätzung statt einer Abwertung der geleisteten hochwertigen Arbeit durch zweifelhafte Personalberechnungsmodelle“. Weitgehende Einigkeit bestand darüber, dass weiteres Einsparungspotenzial bei den Mitarbeitern nicht mehr bestehe und sich die Rahmenbedingungen der eigenen Arbeit durch eine erhebliche Arbeitsverdichtung und die Belastung mit Tätigkeiten, für die wir als Staatsanwälte überqualifiziert sind, aufgrund von Einsparungen im Unterstützungsbereich erheblich verschlechtert hätten. Allenfalls im Feld der „internen Verteilungsgerechtigkeit“ wurde noch Raum für Verbesserungen gesehen.

Im Ergebnis wird man daher neben die in der Überschrift formulierte „Selbstverpflichtung“ der Staatsanwälte als zweites Fazit des Workshops die Aufforderung an uns alle stellen können, unsere Position und unsere Aufgaben mit dem gebotenen Selbstbewusstsein gegen Zumutungen jeglicher Art zu behaupten sowie schließlich drittens die Forderung an Politik und Justizverwaltung, diese Vorleistung endlich durch die Schaffung angemessener, der Bedeutung unseres Amtes in einem modernen Rechtsstaat entsprechender Rahmenbedingungen zu honorieren.

Staatsanwalt Martin Temmen, Bielefeld

Wir üben Aufgabenkritik

Muss das Strafrecht entrümpelt werden? Welche Delikte sind verzichtbar und welche Ergebnisse stehen in keinem Verhältnis zum Aufwand.



Plenum des StA-Tages

Anlass für den von OStA Johannes Schüler, Köln, geleiteten Workshop 2 mit diesem Thema ist u.a. das Erfordernis einer Reaktion auf angebliche oder wirkliche Sparzwänge im Haushalt des Landes NW. Seitens der Politik werden diese uns immer wieder entgegenhalten, wenn wir eine Personalausstattung fordern, die der von uns zu leistenden Arbeit angemessen ist. Eine mögliche Antwort ist, dass man die Aufgaben reduzieren muss, wenn man nicht genügend Staatsanwälte bezahlen kann, um den bestehenden Gesetzen bei angemessener Arbeitsbelastung zur Geltung zu verhelfen.

Es gibt zudem Strafbestimmungen, die bei den Staatsanwaltschaften zu einer Verfahrensflut führen, welche in keinem Verhältnis zum Gewicht dieser Straftaten steht.

Demnach wäre ein Mittel zur Aufgabenreduzierung die Streichung oder Reduzierung der Anwendungsbereiche ausgewählter Strafgesetze.

Nach intensiver und lebhafter Diskussion einigte sich der Workshop auf folgende Empfehlungen:

1. Die Privatklage sollte im Bereich der Vermögensdelikte massiv ausgeweitet werden. Der Geschädigte würde vor allem dann auf den Privatklageweg verwiesen, wenn er – etwa aus Gründen der Gewinnmaximierung – darauf verzichtet hat, sich durch naheliegende und ihm zumutbare Maßnahmen vor Straftaten zu schützen. Hinzukommen sollte, dass er wirtschaftlich in der Lage ist, eine Privatklage zu erheben und durchzuführen, also die Rechtswahrnehmung selbst organisieren kann. In diesen Fällen besteht kein Grund, dass der Staat die Rationalisierungsmaßnahmen

durch Strafverfolgung auf Kosten des Steuerzahlers absichert.

Dies ist allerdings nur für Verfahren gegen Erwachsene denkbar. Bei Jugendlichen, so die Meinung des Workshops, stehe der Erziehungsgedanke so im Vordergrund, dass hier die Amtsermittler gefordert sind, zumal eine generelle Erstreckung der Privatklage auch auf Verfahren gegen Jugendliche einstimmig für unvertretbar gehalten wurde.

2. Ein Spezialfall dieser Überlegung ist die Vorschrift des § 248 a StGB, der Diebstahl geringwertiger Sachen. Hier (und damit über all dort, wo auf § 248 a StGB verwiesen wird) sollte die Privatklage die Regel darstellen. Es kommt hinzu, dass der Privatkläger zunächst auf die Hilfe der Schiedsleute verwiesen wird. Bei ihnen sind noch personelle Kapazitäten vorhanden.

3. Bei der Beförderungerschleichung nach § 265 a StGB sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass nur derjenige tatbestandsmäßig handelt, der eine Zugangssicherung überwindet, also z.B. ein Drehkreuz umgeht, das sich nur mit einer gültigen Fahrkarte öffnen lässt.

4. Bei Unterhaltpflichtverletzung, § 170 StGB, klärt die Staatsanwaltschaft i. d. R. auf Strafanzeige des Jugendamtes die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unterhaltpflichtigen auf: Diese Behörde hatte in der Zeit der Nichtzahlung des Unterhaltes diesen durch Überbrückungszahlungen sichergestellt. Eigentlich müsste diese Behörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltpflichtigen aufklären. Sie überlässt diese Arbeit aber der StA.

Die Ermittlungen fördern angesichts der schlechten Arbeitsmarktlage häufig keinen

hinreichenden Tatverdacht zu Tage, binden aber viel Arbeitskraft. Daher sollte der Gesetzgeber definieren, was zur Annahme von Leistungsunfähigkeit bzw. -unwilligkeit notwendig ist. Es sollte z.B. zum Nachweis der Zahlungsunwilligkeit ausreichen, dass der Beschuldigte sich beim Arbeitsamt nicht gemeldet hat, so also formal dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht.

5. § 145 StGB, der Missbrauch von Notrufen, könnte nach Ansicht des Workshops vollständig entfallen oder aber zur Ordnungswidrigkeit heruntergestuft werden. Das mit einem missbräuchlichen Anruf beim Polizeinotruf, dem häufigsten Fall, der angezeigt wird, verwirklichte Unrecht ist regelmäßig so gering, dass eine Kriminalstrafe in der Mehrheit der Fälle nicht gerechtfertigt ist.

6. § 145 a StGB (Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht) könnte vollständig entfallen. Die Vorschrift hat fast keine Bedeutung, weil die Führungsaufsichtsstelle kaum jemals einen Strafantrag stellt.

7. § 293 StGB (Fischwilderei) könnte auch entfallen. Die verursachten Schäden sind minimal. Unberührt bleiben sollte die Verfolgung wegen verschiedener Ordnungswidrigkeiten, die tateinheitlich verwirklicht worden sind.

8. § 119 BetrVG (Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder) führt in der Praxis nur äußerst selten zur Anklageerhebung. Andererseits verursacht sie komplizierte Ermittlungen. Fast immer gibt es ein paralleles Arbeitsgerichtsverfahren, in welchem der Streit zwischen Arbeitnehmer und dem Betriebsrat entschieden wird. Damit wird ein ausreichender Rechtsschutz garantiert.

9. § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) erfasst auch den im Jugendbereich extrem häufigen Fall des Fahrens mit einem faktisch zu schnellen, ggf. technisch veränderten Mofa. Durch Änderung des Verwaltungsrechts sollte sichergestellt werden, dass das einfache „Mofa-Ritzeln“ nicht mehr strafbar ist und stattdessen die Verfolgbarkeit als Ordnungswidrigkeit in den Vordergrund tritt.

10. §§ 106, 108 UrHG: Bei der StA werden Massenanzeigen wegen Benutzung von Tauschbörsen im Internet erstattet. Abgesehen davon, dass diese Verfahren eine spezielle Infrastruktur erfordern, binden Sie auch viel Personal. Hier könnte Abhilfe dadurch geschaffen werden, dass den Geschädigten ein gesetzlicher Auskunftsanspruch gegenüber Internetprovidern eingeräumt wird. Derzeit sehen sie sich verlasst,

die StA einzuschalten, um die IP-Adressen der Benutzer von Tauschbörsen, welche sie von Spezialfirmen haben ermitteln lassen, auflösen und real existierenden Personen zuordnen zu lassen. Hätten sie einen Auskunftsanspruch, könnte die StA sie auf den Privatklageweg verweisen.

Diese Änderung nützt allerdings in den Fällen nichts, wenn tateinheitlich (einfache) Pornographie Minderjährigen zugänglich gemacht worden ist. Einige Teilnehmer des Workshops erklärten, in ihrem Bezirk würden in diesen Fällen keine IP-Adressen ermittelt und das Verfahren gem. § 153 StPO eingestellt.

11. Die Vermögensabschöpfung/Rückgewinnungshilfe (§ 73 StGB) benötigt in vielen Fällen für sich alleine noch einmal denselben Aufwand, der für das Ermittlungsverfahren im Übrigen aufzubringen ist. Das Verfahren muss daher vereinfacht werden. Bei der Rückgewinnungshilfe sollte die Verteilung der von der StA gesicherten Vermögenswerte von einem Vermögenspfleger übernommen werden, den das Amtsgericht bestellt und beaufsichtigt. Das Procedere könnte an die entsprechende Phase des Insolvenzverfahrens angelehnt werden.

12. § 154 d StPO: Staatsanwaltschaften werden häufig missbraucht, um der Durchsetzung von ihrer Natur her zivilrechtlichen Ansprüchen mehr Gewicht zu verleihen. Diejenige der beiden Parteien eines zivilrechtlichen Streites, die als erste die StA einschaltet, hat einen strategischen Vorsprung. In diesem Fall sollte sich die StA wieder zurückziehen dürfen, ohne dass dies einer anderen Begründung bedarf, als dass es sich um einen Streit zivilrechtlicher Natur handelt, zu dessen Schlichtung die Zivilgerichte berufen sind.

Ähnlich verhält es sich im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes (z.B. § 142 PatG, 17 UWG, 14 MarkenG). Hier muss die StA Fragen klären, die hochkomplex sind und teure Gutachten benötigen. Auf diese Weise werden Teile der von einer Partei aufzuwendenden Verfahrenskosten der Allgemeinheit aufgebürdet.

13. § 101 StPO (Telekommunikationsüberwachung etc.): Zu bestimmten Zeitpunkten müssen die Betroffenen einer Telefonüberwachung von dieser Maßnahme benachrichtigt werden. Die Anzahl der Benachrichtigungen ist sehr groß, weil nicht nur die Person, deren Anschlüsse über-

wacht wurden, sondern auch die Telekommunikationspartner angeschrieben werden müssen. Die eigentliche Überwachung hat die Polizei durchgeführt. Wenn der StA die Benachrichtigungen ausführt, muss er zuvor in der Regel eine Vielzahl von Ordnern in tagelanger Arbeit durchsehen, um die betroffenen Personen zu ermitteln, zumal ihm die Datenerfassungsprogramme der Polizei nicht zur Verfügung stehen. Dies könnte die Polizei besser leisten.

14. Beschwerden gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft (Klageerzwingungsverfahren, § 172 StPO) sollten kostenpflichtig gemacht werden. Bevor überhaupt in die Überprüfung der angegriffenen Entscheidung eingetreten wird, müsste eine Gebühr eingezahlt sein, die bei erfolgreichem Verlauf der Beschwerde dann zurückerstattet werden sollte.

15. Weitere Streichungen und Straffungen sind mit Sicherheit noch im Bereich des Nebenstrafrechts möglich. Um hier Anregungen zu erarbeiten, sollte der DRB eine Arbeitsgruppe einrichten. ■

Jugendkriminalität und Jugendgewalt

Warnschuss, Erziehungscamps oder Kuschelpädagogik – welcher Weg ist der richtige?

Im Workshop 3 wurde unter Leitung von StA Bernd-Josef Hogreve (StA Wuppertal) zu diesem Thema mit den Referenten Stefan Rösner (RA und JGG-Kommentator) und Lothar Kannenberg, dem Leiter eines Erziehungscamps, lebhaft und ausführlich diskutiert. Die Inhalte waren weit gefasst, die Ergebnisse waren ebenfalls weit. Aufgrund der vielfältigen, z.T. sehr unterschiedlichen Grundsituationen in den verschiedenen Bezirken waren allgemeingültige Patentlösungen nicht zu finden.

Allgemeiner Konsens bestand aber insbesondere darin, dass die gesetzlichen Möglichkeiten völlig ausreichen. Dort bestehe kein Änderungsbedarf. Indes gebe es Probleme in den Haftsachen, insbesondere, weil die nach § 71 JGG vorrangig durchzuführenden Maßnahmen zur Haftvermeidung in den meisten Fällen durch die jeweiligen Kommunen aus finanziellen Gründen nicht gefördert werden können. Dort sei eindeutig eine Förderung der entsprechenden Einrichtungen und eine Erhöhung der Zahl der Plätze notwendig.

Insgesamt wurden große Probleme in der Umsetzung der jugendrechtlichen Vorschriften benannt, weil es an Manpower und finanzieller Ausstattung fehle.

Alle Teilnehmer begrüßten die vom Gesetzgeber vorgesehenen flexiblen Lösungsmöglichkeiten. Danach könnten die



Podium des StA-Tages

örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und dementsprechend könnte auch durchaus in unterschiedlichen Bereichen abweichend agiert werden. Es wurde z.B. eine Zuständigkeit der Jugendstaatsanwälte nach örtlichen Gesichtspunkten für sinnvoll erachtet (Stichwort: „Staatsanwalt vor Ort“), weil dann auf die Zustände in dem jeweili-

gen örtlichen Umfeld gezielt reagiert werden und auch auf Gruppenstrukturen unter den Jugendlichen viel detaillierter und sachkundiger eingegangen werden könnte. Diese Struktur sei indes nicht überall gleichermaßen umsetzbar – abhängig von z.T. sehr unterschiedlichen Besiedlungsformen.

Zusammenfassend verblieb nach Diskussion auch der weiteren bekannten Projekte im Jugendrecht die Forderung nach besserer personeller und finanzieller Ausstattung, um dem erzieherischen Auftrag des Gesetzgebers gerecht werden zu können. ■

Vereinfachtes Jugendverfahren gestärkt

Durch Art. 23 Ziffer 3 a des 2. Justizmodernisierungsgesetzes vom 22. 12. 2006 konnte der Deutsche Richterbund eine seit Langem geforderte Änderung des Vereinfachten Jugendverfahrens nach §§ 76 bis 78 JGG durchsetzen. Nach dem neu eingefügten Satz 3 von § 78 Abs. 3 JGG kann seither eine Vorführung des nicht erschienenen Jugendlichen angeordnet werden, wenn sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt ist und die Vorführung mit der Ladung angedroht worden ist.

Zudem zählt ein Vereinfachtes Jugendverfahren unter PebbSy als ganz reguläre Jugendstrafsache, also genauso viel, wie im deutlich aufwendigeren regulären Anklageverfahren.

Wir gratulieren zum Geburtstag: Mai/Juni 2008

zum 60. Geburtstag

- 2. 5. Rolf Haferkamp
- 4. 5. Wilhelm Kassenböhmer
- 6. 5. Marie-José Keller
- 7. 5. Karl-Hans Faupel
- 9. 5. Marianne Kaulen
- 11. 5. Dirk Struss
- 16. 5. Doris Mann
- 18. 5. Ingrid Bunse
- 24. 5. Dr. Wolfgang Bender
- 27. 5. Klaus Knierim
Dr. Thomas Kunze
- 6. 6. Dr. Dieter Meier
- 9. 6. Dr. Ralph von Bargen
- 10. 6. Dr. Gerd Nohl
- 11. 6. Lydia Niewerth
- 24. 6. Monika Henrich
Jörg Wietfeld
- 28. 6. Reiner Lindemann
- 30. 6. Paul Wurm

zum 65. Geburtstag

- 18. 5. Michael Halfter
- 26. 5. Hans-Otto Sallmann
- 4. 6. Eckhard Knoblauch

19. 6. Bernd Joeres

- 22. 6. Jörg Rogner
- 25. 6. Maria-Theresia Shahab-Haag
- 27. 6. Heinz-Gerd Daams
- 30. 6. Wolfgang Schulte

zum 70. Geburtstag

- 15. 5. Josef Lohn
Edgar Schlüter
- 19. 5. Dietrich Franz
Gerhard Heitmeyer
- 10. 6. Ulf Hientzsch
- 11. 6. Sybille Gerhardt
- 12. 6. Dr. Hinrich-Werner Vosskamp
- 28. 6. Christel Meyer-Wentrup

zum 75. Geburtstag

- 3. 5. Dr. Hans-Friedrich Linsmann
- 4. 5. Johann Engelbert Oehler
- 5. 5. Hermann Gottschalk
- 12. 6. Horst Althoff
- 19. 6. Johannes Pfeiffer
- 27. 6. Guido Verhoeven

und ganz besonders

- 1. 5. Wolfgang Boll (82 J.)
Dr. Goetz-Joachim Kuhlmann (83 J.)
- 2. 5. Friedrich von Knobloch (87 J.)
- 6. 5. Karl-Josef Neuß (82 J.)
- 8. 5. Dr. Rudi Gehrling (76 J.)
Dr. Stephan Liermann (79 J.)
- 9. 5. Dr. Gisela Rappers (79 J.)
- 15. 5. Alfred Holtzhausen (78 J.)
- 18. 5. Dr. Reinhard Becker (76 J.)
- 21. 5. Walter Broscheid (97 J.)
- 24. 5. Prof. Günter Solbach (83 J.)
- 26. 5. Dr. Hans Adolf Pauli (79 J.)
- 31. 5. Dietrich Andreas (79 J.)
7. 6. Dr. Otto Moning (76 J.)
- 16. 6. Dr. Lothar Knoch (76 J.)
- 18. 6. Günter Rennen (82 J.)
Alfred Schmidt (82 J.)
- 19. 6. Helmut Isenbeck (79 J.)
Dr. Wilhelm Steffen (95 J.)
- 27. 6. Eberhard Birkelbach (76 J.)
- 29. 6. Karl Heinz Terhorst (77 J.)
Dr. Karl-Heinz Wäscher (79 J.)
- 30. 6. Werner Biedermann (77 J.)

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe _____, mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

Privatanschrift:

(PLZ, Ort) _____ (Straße) _____

(E-Mail-Anschrift) _____

Die Mitgliedschaft umfasst auch das Abonnement der Deutschen Richterzeitung zum Vorzugspreis von derzeit 47,20 €.

Ich möchte die Deutsche Richterzeitung nicht beziehen

_____, den _____

(Unterschrift)

In die Übermittlung meiner Anschrift an den Bundesverband zum Zwecke der Erfassung aller Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

(Unterschrift)

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

(Konto-Nr.) _____ (Name des Instituts) _____

(Name des Kontoinhabers) _____ (Bankleitzahl) _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

(Ort, Datum) _____ (Unterschrift) _____

Aus dem Leben einer Staatsanwältin

„La Dolce Vita“ mit kleinen Fehlern

In Filmen sind Staatsanwälte (und Richter) ab mittags nur noch auf den Golf- und Tennisplätzen dieser Republik zu finden. Sie haben auch immer ein großes Büro, einen imposanten Schreibtisch, ein Bücherregal, das jede Bibliothek in den Schatten stellt, eine Privatsekretärin und maximal drei bis fünf Akten auf dem Schreibtisch. Nun, was soll ich sagen, fast genauso ist es, das Fernsehen hat einfach Recht.

Mein Büro ist nur unwesentlich kleiner ($16,2 \text{ m}^2$), mehr als zwei bis drei kleine Kommentare braucht eh keiner und ich bin mir sicher, dass mein Schreibtisch im Jugendherbergsstil voll im Trend liegt. Was die Akten angeht, ist das Motto: Klotzen statt kleckern. Warum nur drei, wenn ich täglich dreißig bis sechzig davon haben kann... Wenn ich mittags nicht schon Golf oder Tennis spiele, liegt das auch nicht an der Anzahl der Akten, sondern alleine daran, dass ich den Tag gemütlich angehen lasse. Zuerst wird mit der Privatsekretärin gefrühstückt (wir nennen sie nur Serviceeinheit und dass sie auch noch für andere arbeiten muss, stört mich nicht, ich teile gerne). Anschließend bearbeite ich dann auch die ein oder andere Akte und wenn mir langweilig wird, streite ich mich einfach mit Polizeibeamten. Ein beliebter Streitpunkt ist beispielsweise, warum ich einen Haftbefehlsantrag nicht stellen will (ich habe im Zweifel einfach keine Lust, aber die Bindung an die StPO hört sich einfach besser an). Ein anderer, dass nicht in jedem Betragfall Finanzermittlungen eingeleitet werden müssen. Wer soll das denn alles auswerten. Ab und zu ärgere ich auch mal die Richterkollegen, indem ich einfach so ein paar Anträge stelle. Am Besten geht das mit einem Haftbefehlsantrag für einen Jugendlichen nach 15 Uhr. Schließlich sagt weder die StPO noch das JGG, dass Jugendliche nach 15 Uhr zu entlassen sind, selbst wenn Haftgründe vorliegen. Für etwas Abwechslung im Alltag gehe ich gelegentlich in die Sitzung, meine Robe ausführen. Zur Vorbereitung gibt es dann häufiger schon einmal eine kleine Schnitzeljagd durch die Behörde. Zuerst rufe ich dafür auf der Geschäftsstelle des Gerichts an und lasse mich aufklären, zu welchen Terminsakten diesmal meine Handakten fehlen. Dann gehe ich zu der entsprechenden Serviceeinheit – Entschuldigung, Privatsekretärin –, die mir mitteilt, dass sie die Handakten schon vor zwei Wochen verschickt hat. Wenn ich gut gelaunt bin, versuche ich dann noch mein Glück in der Wachtmeisterei. Ansonsten lasse ich mich überraschen. Irgendjemand wird schon eine Anklageschrift übrig haben und ich kann mir eine Ersatzhandakte basteln. Bei auswärtigen Sitzungen sollte man auf keinen Fall vorher anrufen, wenn man nicht die Spannung kaputt machen will. Es macht einfach mehr Spaß, morgens in eine andere Stadt zu fahren und erst dort zu erfahren, dass dieser oder jener Termin ausfällt. Meistens bleibt einem dann genug Zeit für spontane Einkäufe oder Stadtrundfahrten. Am Tag danach gibt es unter „eilt! sofort!“ auch noch die schriftliche Bestätigung, dass der Termin gestern auch wirklich ausgefallen ist.

Die Freitage fangen meistens langweilig an. Um zu verhindern, dass dieser Tag komplett verschwendet wird, haben sich zwei meiner Freundeskreise etwas ganz besonderes ausgedacht. Die Polizeibeamten vergessen die eine oder andere Akte einfach eine Zeit lang auf ihrem Schreibtisch, bis gewisse

Entscheidungen oder Anträge ganz eilbedürftig werden. Wenn die Akte „reif“ ist, rufen sie ab Freitagmittag bei mir an. Das hält das Gehirn fit und ich kann Nichtkollegen gegenüber sagen, dass ich auch Stress habe.

Die Querulantin sammeln unendlich viele Papiere, bezeichnen sie als „Beweise“

und bringen sie mir in dicken Plastiktüten vorbei. Gerne erzählen sie mir dann noch stundenlang, was ich wie zu tun habe. Endlich jemand, der mir meinen Job erklärt!

Ein weiteres Highlight ist die Rufbereitschaft. Dann bekomme ich von der Behörde ein schickes Handy gestellt und darf 24 Stunden Telefonjoker der Polizei sein.

Ohne mich hätten die nie nachts um 3 Uhr die 1.000-€-Frage nach der Sicherheitsleistung beantworten können.

Ich könnte noch seitenlang erzählen, was man sich hier alles einfallen lässt, um unseren Beruf spannender zu machen, aber auch in Ihrer Behörde herrscht da sicher große Kreativität. Viva la Dolce Vita!

Interview mit einem Schöffenrichter Staatsanwälte bei Gericht

RiStA: Herr Fronhoffs, was halten Sie von Staatsanwälten?

Fronhoffs: Staatsanwälte, gerne auch -anwältinnen, finde ich gut.

RiStA: Aha. Können Sie das etwas erläutern?

Fronhoffs: Als Ermittlungsrichter weiß ich, was die so den ganzen Tag über zu tun haben, das Auftreten vor Gericht ist nur die Spitze des Eisbergs.

Um ein weiteres Bild zu verwenden: Während die Polizei alle möglichen Zutaten herbeischafft, kreiert die Staatsanwaltschaft daraus Speisen und macht Menüvorschläge. Nur so können wir unsere Gäste hier bei Gericht so richtig verwöhnen.

Ohne Staatsanwalt kein Strafrichter.

RiStA: Das leuchtet ein. Gibt es denn auch „Menüvorschläge“, die Sie ungenießbar finden?

Fronhoffs: An sich nicht. Die eine oder andere Anklageschrift entsprach schon mal nicht so ganz dem „Kochrezept“, aber ich weiß ja, die Staatsanwälte arbeiten nach Kräften und der Berg wird nicht kleiner, im Gegenteil. Da liegt es nahe, die Verfahren flott bei Gericht abzuladen nach dem Motto: Weg ist weg.

Aber in der Regel muss man den Hut ziehen, was die trotz ihrer Belastung so zu Papier bringen.

RiStA: So, so. Stellen die Staatsanwälte denn Verfahren nicht auch selbst ein?

Fronhoffs: Doch, das tun sie. Aber manchmal wird auch eine Anklage nicht zugelassen oder das Verfahren nach Zulassung in der Hauptverhandlung „praktisch“ erledigt. Ich erinnere mich aber auch noch an einen Oberamtsanwalt, der in der Sitzung erklärt hat, mehr als zwei Einstellungen pro Sitzung gebe es bei ihm nicht.

RiStA: Was halten Sie von der jüngsten Idee des JM, aus Personalsparnisgründen den StA nicht mehr in der Hauptverhandlung auftreten zu lassen?



RAG Bernd Fronhoffs,
AG Mülheim/Ruhr,
langjähriger Vorsitzender
des Schöffengerichts

Fronhoffs: (lacht) Das sieht den Jungs ähnlich. Manchmal kämen wir auch ohne Staatsanwalt zu sachgerechten Lösungen. Aber so ganz ohne? Da würde nicht nur mir etwas fehlen, sondern vor allem den Angeklagten und ihren Verteidigern. Eine Gerichtsverhandlung ist doch eine Art symbiotisches Geschehen. Ohne den „Buhmann“ Staatsanwalt nimmt der Angeklagte die in der Mitte Sitzenden schon gar nicht als gerechte Richter wahr.

RiStA: Ist für Sie die StA eher der Don Quichotte oder der Sancho Pansa der Justiz?

Fronhoffs: Weder noch. Die StA ist ihrem Wappenspruch nach die objektivste Behörde der Republik. Gleichwohl sind die Staatsanwälte menschlichen Erwägungen gegenüber nicht blind. Ich denke, jede/r bemüht sich, das Visier auch immer wieder aufzuklappen.

RiStA: Haben Sie schon mal den Strafantrag des Staatsanwalts überboten?

Fronhoffs: Eher selten, kommt aber vor. Auch das nehmen die Staatsanwälte in aller Regel sportlich.

Zu Zeiten der 3-Jahre-Freiheitsstrafengrenze des Amtsgerichts hat mal ein Staatsanwalt in seiner Empörung über den Angeklagten vier Jahre beantragt. Auf meinen dezenten Hinweis, dass bei drei Schluss sei, meinte er, das wäre ihm auch egal, er bliebe bei vier Jahren.

RiStA: Noch ein Wort zu den Referendaren bei den Strafeinsitzungen?

Fronhoffs: Die meisten machen ihre Sache erstaunlich gut. Ich denke auch heute noch an meine Referendarzeit bei der Staatsanwaltschaft, als ich froh war, gegebenenfalls Ratschläge von dem Vorsitzenden zu erhalten. Allerdings sind Zustimmungen zur Einstellung von Verfahren nicht immer ohne Probleme zu bekommen.

RiStA: Herr Fronhoffs, wir danken für dieses Gespräch.

Das Interview führte unser Redaktionsmitglied Dr. Einhard Franke

Matinee „Edvard Grieg“

Musik aus dem Land der Riesen, Zwerge und Trolle

Der Verein zur Förderung von Kunst und Kultur im OLG Düsseldorf führte am 9. März 2008 seine Veranstaltungsreihe mit Musik von Edvard Grieg fort, zu der die Lehrbeauftragte der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Dr. Yvonne Wasserloos eine audiovisuelle Einführung gab. Sie zeigte auf, dass Grieg (1843–1907) sich als Adapteur der norwegischen Volksmusik verstand und als musikalischer Botschafter, der für die Freiheit Norwegens kämpfte, die 1905 von Schweden errungen wurde.

Dr. Wasserloos führte mit der Morgenstimmung aus Per Gynt (vom Band) in das Werk ein und zeigte auf, wie sehr es Grieg darauf ankam, die Landschaft in seinen Musikstücken widerzuspiegeln. „Denn Edvard Grieg und Norwegen sind untrennbar miteinander verwurzelt. Kultur wie Natur seines Heimatlandes vertonte der Norweger in seiner Musik und legte besonderen Wert darauf, „national“ zu komponieren. Dazu bot ihm die besonders der

Natur verbundene Volksmusik die beste Grundlage.“

Fünf Studierende und Jungstudierende der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf belegten danach mit bravurösen Klavierleistungen „die Macht der Landschaft“ mit Lyrischen Stücken, Humoresken und Norwegischen Tänzen (op.34).

Den Besuchern der Matinee klangen die Worte Carl Nielsens nach „Augen hören, Ohren sehen, Hände riechen, Herzen denken, Gehirne fühlen“.

Der Verein wirbt für seine Veranstaltungen im Intranet und Internet (www.KULTUR-IM-OLG.de). Der Eintritt ist frei und nicht an die Mitgliedschaft gebunden. Vielleicht bringt zur nächsten Veranstaltung jedes Mitglied mal einen Gast mit. Es lohnt sich immer. **Als nächstes gibt es am 8. Mai 2008, 17.00 Uhr, im OLG Düsseldorf eine Fotoausstellung mit Bildern von Holger Luszak.** ■

